

Bekanntmachung

betreffend

Höchstpreise für Feuerungsmaterialien.

Auf Grund des Reichsgesetzes betreffend Höchstpreise werden für Hausbrand im Sinne der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 (Amtsblatt S. 589) für das Hamburgische Stadtgebiet folgende Höchstpreise festgesetzt:

I. Beim Verkauf von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Würfel- und Eisformbriketts in Mengen von einem Doppelhektoliter und mehr:

	Bei Lieferung frei Haus (einschl. Keller u. Boden)			ab Lager	
	dhl	cbm	1000 kg	dhl	1000kg
Stückkohlen, Rußkohlen, Würfel- u. Eisformbriketts	10.80	60.50	72.-	8.90	59.80
Förder-, Erbs- und Kleinkohlen	10.50	58.80	70.-	8.70	58.-
Hüttentofe jed. Art über 20 mm	7.95	43.75	79.50	6.65	66.50
Hüttentofe jed. Art 10-20 mm	7.15	39.35	71.50	5.85	58.50
Roßbraunkohlen	5.75	32.30	41.95	4.95	36.-

II. Beim Verkauf von Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Würfel- und Eisformbriketts in Mengen von weniger als einem Doppelhektoliter:

a. Beim Verkauf ab Lager des Großhändlers, der die Feuerungsmaterialien mit der Eisenbahn waggontweise oder mit einem Wasserfahrzeug bezieht:

	1/4 dhl = 50 Liter	50 kg
Stückkohlen, Rußkohlen, Würfel- und Eisformbriketts	2.25	3.-
Förder-, Erbs- und Kleinkohlen	2.20	2.95
Hüttentofe jeder Art über 20 mm	1.70	3.35
do. 10-20 mm	1.50	2.95
Roßbraunkohlen	1.25	1.80

b. Beim Verkauf ab Laden oder Lagerplatz des Kleinhändlers (Gemischhändlers usw.) oder eines Händlers mit Feuerungsmaterialien, der seine Vorräte zur Zeit überwiegend vom Lager eines hiesigen Großhändlers beziehen muß:

	1 Eimer zu 10 Liter	1/4 dhl = 50 Liter
Stückkohlen, Rußkohlen, Würfel- und Eisformbriketts	60	2.70
Förder-, Erbs- und Kleinkohlen	59	2.60
Hüttentofe jeder Art über 20 mm	44	2.-
do. 10-20 mm	40	1.80
Roßbraunkohlen	32	1.45
Grober Gaskoks oder Zinder	22	1.-
Gebrochener Gaskoks	24	1.10

Bei Gemischen von Würfel- und Eisformbriketts mit Förder-, Erbs- und Kleinkohlen ist der Preis getrennt nach den gemischten Mengen zu berechnen.

III. Braunkohlenbriketts aller Art:

a. Bei Lieferung frei Haus (einschl. Keller oder Boden):

bis 2000 Stück bzw. 1000 kg für 100 Stück bzw. 50 kg	M. 3.45
über 2000 Stück bis 5000 Stück bzw. 1000-2500 kg für 1000 Stück bzw. 500 kg	34.-
über 5000 Stück bzw. 2500 kg für 1000 Stück bzw. 500 kg	33.75

b. Für den Verkauf ab Lager des Großhändlers, der die Feuerungsmaterialien mit der Eisenbahn waggontweise oder mit einem Wasserfahrzeug bezieht:

für 50 Stück bzw. 25 kg	M. 1.52
75 " " 37.5 kg	2.28
100 " " 50 kg	3.05
500 " und darüber für je 100 Stück bzw. 50 kg	3.-

c. Für den Verkauf ab Laden oder Lagerplatz des Kleinhändlers (Gemischhändlers usw.) oder eines Händlers mit Feuerungsmaterialien, der seine Vorräte zur Zeit überwiegend vom Lager eines hiesigen Großhändlers beziehen muß:

für 5 Stück bzw. 2.5 kg	M. 0.18
10 " " 5 " "	0.35
20 " " 10 " "	0.69
50 " " 25 " "	1.73
75 " " 37.5 " "	2.59

Auf Grund § 12, Ziffer I der Bekanntmachung über die Einrichtung von Preisprüfungsstellen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1918, wird angeordnet, daß die unter Ziffer I, II und III aufgeführten Feuerungsmaterialien ausschließlich unter Zugrundelegung des in der Bekanntmachung bei den einzelnen Waren angegebenen Netzes, Gewichtes bzw. Inhalts verkauft werden dürfen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Vom gleichen Tage ab wird die Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. Amtsbl. S. 274 bezüglich der dort aufgeführten Feuerungsmaterialien aufgehoben.

Hamburg, den 1. Mai 1918.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.